

## Versicherer legen die Sozietätsklausel (§ 12 AVB) sehr eng aus

Wir können nicht verbindlich beurteilen, inwieweit wer mit wem letztendlich als in Sozietät gesehen wird. Jedoch möchten wir Ihnen nachstehende Informationen an die Hand geben:

- Es wird **IMMER** auf den Empfängerhorizont abgestellt, also auf den Mandanten der sich schlecht behandelt fühlt und Ansprüche geltend macht.
- Nachstehende Indizien sind im Einzelfall abzuwägen: Türschild, Briefbogen, Praxisschild, räumliche Eingliederung, Meldung am Telefon, gegenseitige Vertretung, Vollmachten, Auftritt im Internet, Visitenkarte, etc.
- Die Rechtsprechung ist in der Regel sehr mandantenfreundlich.
- Es zählt das Auftreten nach außen (Anscheinshaftung), interne Regelungen sind unerheblich (Gesellschafts- oder Gewinnbeteiligungsvertrag, Anstellungsverhältnis, etc.).
- Ein Rechtsanwalt/Steuerberater, der nach außen hin als Sozios auftritt, wird nach der Rechtsprechung als solcher behandelt und kann sich nicht auf irgendwelche interne Abmachungen berufen; er muss für alle Schäden der Sozietät und damit auch der anderen Sozien als Gesamtschuldner mithaften.
- Über die Berufskammern dürfte in der Regel keine abschließende Klärung möglich sein.
- Es gibt zahlreiche Urteile der gesamtschuldnerischen Haftung bei Bürogemeinschaften.
- Letztendlich entscheidet ein Gericht.
- Die kaufmännisch-rechtliche Risikoabwägung kann nur durch Sie erfolgen. Auch wir können nicht sagen, wie sich die künftige Rechtsprechung entwickeln wird.

**Fordern Sie einfach ein unverbindliches Angebot bei uns an:**

Telefon: 06737/712999

Fax: 06737/712998

info@vermoegenschaden24.info